



- c) Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die DGE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf die der Lizenznehmer vertrauen darf. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- d) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in allen Fällen unberührt. Vorbehaltlich der Regelungen in a) bis c) ist jede weitere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- e) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden der DGE als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- f) Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von der DGE verschuldeten Datenverlust haftet die DGE deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

9. Pflicht zur Datensicherung, Softwareverbesserungen

- a) Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Der Lizenznehmer muss vor der Installation von DGExpert und vor der Installation von etwaigen Updates, Patches und/oder Servicepacks seine Daten sichern. Die Pflicht zur Datensicherung besteht auch in regelmäßigen Abständen nach der Installation von DGExpert und etwaiger Softwareergänzungen. Entsprechendes gilt vor einer Änderung der Hard- oder Softwareumgebung.
- b) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die von der DGE ggf. zur Verfügung gestellten Updates, Patches und/oder Servicepacks für die Software DGExpert (Softwareverbesserungen) zu nutzen. Hierzu hat er regelmäßig die Homepage von DGExpert daraufhin zu überprüfen, ob dort Softwareverbesserungen zur Verfügung gestellt werden.

10. Freiwillige änder- und einstellbare Zusatzleistungen der DGE, Kosten

- a) Als freiwillige Zusatzleistungen, die von der DGE jederzeit frei gestaltet und auch vollständig eingestellt werden können, werden dem Lizenznehmer gelegentliche Updates, Patches und/oder Servicepacks für die Software DGExpert als Download über eine Homepage oder als automatisches Update zur Verfügung gestellt.
- b) Sofern die DGE als freiwillige Leistung eine Telefonhotline für die Lizenznehmer anbietet, entstehen durch deren Nutzung über das Fest- oder Mobilfunknetz unterschiedlich hohe Verbindungskosten, die vom Lizenznehmer zu tragen sind.

11. Datenverwendung und Datenschutz

- a) Die DGE, die für den Medienversand sowie für den Internetshop beauftragten Dienstleister und der Dienstleister für die Telefonhotline verwenden und speichern die vom Lizenznehmer mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und die vom Lizenznehmer mitgeteilten technischen Details lediglich zur Abwicklung der Bestellung, für den Support und sonstige vertragliche Beziehungen zum Lizenznehmer. Sofern für die Zahlungsabwicklung erforderlich, werden die hierfür erforderlichen Daten auch an Bank- und Kreditkarteninstitute weitergegeben. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Dies alles geschieht unter Beachtung insbesondere der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- b) Wenn der Lizenznehmer der DGE die E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann er einer Verwendung für Werbezwecke jederzeit widersprechen unter:
Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (kurz: DGE),
Godesberger Allee 18, 53175 Bonn,
Telefax: 02 28 37 76-800, E-Mail: webmaster@dge.de.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der DGE in Bonn.
- b) Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn, wenn der Lizenznehmer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder wenn der Lizenznehmer im Inland ohne Gerichtsstand ist. Vorrangig ist ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand.
- d) Wenn einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ungültig sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter gültig.

DGExpert

Lizenzbedingungen der Software DGExpert



WICHTIG:

Die nachfolgenden Lizenzbedingungen werden durch das Öffnen der Versiegelung oder durch das Fortsetzen der Installation anerkannt.

Inhaltsübersicht:

1. Über DGExpert und wichtige Hinweise	1
2. Geltung dieser Lizenzbedingungen, Vertragspartner	2
3. Alleingeltung dieser Lizenzbedingungen	2
4. Geschäftliche Nutzungsbefugnisse, Softwarelizenz	2
5. Unzulässige Nutzungen	2
6. Eigentumsvorbehalt	3
7. Gewährleistung, Reklamationspflicht	3
8. Haftung und Haftungsbegrenzung	3
9. Pflicht zur Datensicherung, Softwareverbesserungen	4
10. Freiwillige änder- und einstellbare Zusatzleistungen der DGE, Kosten	4
11. Datenschutz	4
12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand	4

1. Über DGExpert und wichtige Hinweise

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für DGExpert entschieden haben. DGExpert ist ein Experten-Nährwertberechnungsprogramm speziell für geschulte Fachkräfte aus den Bereichen

Ernährungsberatung und -therapie, Nährwertberechnung sowie Aus- und Weiterbildung.

WICHTIGE HINWEISE:

✘ Die Software DGExpert wurde in technischer Hinsicht mit großer Sorgfalt entwickelt. Trotzdem ist es nach dem Stand der Technik praktisch unmöglich, eine Software zu erstellen, die in allen denkbaren System- und Anwendungsumgebungen fehlerfrei funktioniert. Angesichts der Vielzahl von Hard- und Softwaresystemen bitten wir deshalb um Verständnis, dass die DGE keine Gewähr für die Richtigkeit und Lauffähigkeit von DGExpert übernehmen kann. Insbesondere übernimmt die DGE keine Haftung dafür, dass die Software DGExpert für die vom Lizenznehmer vorgesehene Aufgabe geeignet ist.

✘ Die Erkenntnisse der Wissenschaft, speziell auch der Ernährungswissenschaft und der Medizin, unterliegen einem laufenden Wandel durch Forschung und klinische Erfahrung. Auch die Inhalte der vorliegenden Software DGExpert wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Die Informationen, die DGExpert liefert, sind generelle und unverbindliche Informationen, die eine Ernährungsberatung oder -therapie keinesfalls ersetzen. Jeder Nutzer des Programms muss unter Würdigung aller möglichen Gesundheitsprobleme seiner Klienten und in Anwendung seiner Fachkenntnisse, die ihn zur Ausführung von Ernährungsberatung und -therapie oder sonstigen Nährwertberechnungen berechtigen, die Informationen aus dem Programm sachgerecht einsetzen. Es ist daher sehr wichtig, dass alle mit DGExpert erzielten Ergebnisse von einer dazu befähigten Fachkraft kritisch geprüft werden, bevor die Ergebnisse an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden.

Soweit in diesen Lizenzbedingungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die DGE geht selbstverständlich von einer Gleichstellung von

Mann und Frau aus und hat ausschließlich zur besseren und schnelleren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

2. Geltung dieser Lizenzbedingungen, Vertragspartner

- Diese Lizenzbedingungen gelten für den Kauf und jede Nutzung der Software DGExpert.
- Lizenzgeber der vertragsgegenständlichen Software DGExpert ist die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (kurz: DGE), Godesberger Allee 18, 53175 Bonn, Vereinsregister AG Bonn VR 008114, Telefon: 02 28 37 76 - 600, Telefax: 02 28 37 76 - 800, E-Mail: webmaster@dge.de.
- Diese Lizenzbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).
- Der Käufer der Software DGExpert ist der Lizenznehmer. Lizenznehmer darf sein, wer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Lizenznehmer dürfen auch Studenten oder Schüler (Verbraucher) aus den Bereichen Ernährungsberatung und -therapie, Nährwertberechnung sowie Aus- und Weiterbildung in diesen Fachgebieten sein, sofern vor einer Weitergabe oder sonstigen Nutzung eine Überprüfung der Ergebnisse der Software DGExpert durch eine dazu befähigte Fachkraft sichergestellt ist.

3. Alleingeltung dieser Lizenzbedingungen

Die DGE stellt dem Käufer die Software DGExpert gegen vollständige Zahlung eines Entgelts und ausschließlich zu den nachfolgenden Lizenzbedingungen zur Verfügung. Nur diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der DGE im Zusammenhang mit der Software DGExpert und im Rechtsverhältnis mit dem Käufer. Der Geltung anderer Geschäfts- oder Lizenzbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, diese werden von der DGE weder anerkannt noch werden diese Vertragsinhalt.

4. Geschäftliche Nutzungsbefugnisse, Softwarelizenz

- Diese Lizenz berechtigt die in Ziff. 2. d) genannten Unternehmer als Lizenznehmer zu einer unternehmerischen Nutzung. Eine unternehmerische Nutzung ist beispielsweise dann gegeben, wenn für den Lizenznehmer die Software DGExpert direkt oder mittelbar für eine freiberufliche Geschäftstätigkeit oder für ein gewerbliches Interesse förderlich ist oder wenn DGExpert nicht ausschließlich im privaten Bereich eingesetzt wird. Eine solche unternehmerische Nutzung ist auch eine Verwendung der Software im Bereich der Forschung und Lehre.

- Die DGE überträgt dem in Ziffer 2. d) genannten Lizenznehmer gegen vollständige Zahlung des Kaufpreises das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht unterlizensierbare Recht, die Software DGExpert und die zugehörige Dokumentation für eigene Zwecke auf maximal zwei (-2-) Computerarbeitsplätzen zu nutzen (sog. Einzelplatzlizenz). Nutzung ist die Installation, das Laden in den temporären oder den permanenten Speicher und der Programmablauf der Software. Der Programmablauf von DGExpert darf jeweils nur auf einem dieser Arbeitsplätze erfolgen. Lediglich für Datensicherungszwecke darf eine Kopie von DGExpert erstellt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- Die zulässig erstellte Sicherheitskopie darf nur dann als Installationssoftware (Systemsoftware) genutzt werden, wenn die zur Installation bestimmte Original-Software von DGExpert defekt ist.
- Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung der Software DGExpert an Dritte darf der überlassende Lizenznehmer die Software und die Dokumentation nur in dem Umfang übertragen, die ihm selbst von der DGE eingeräumt wurde. Der Lizenznehmer muss Dritte auf die Einhaltung der Bedingungen dieser Lizenzbedingungen verpflichten. Dabei muss der überlassende Lizenznehmer sicherstellen, dass sämtliche Kopien der Software auf dem Rechner und anderen Speichermedien, die beim überlassenden Lizenznehmer verbleiben, vollständig und dauerhaft gelöscht sind. Dies gilt auch für Sicherungskopien.
- Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben bei der DGE als Inhaberin des Urheberrechts.
- Wenn dem Lizenznehmer aktualisierte Softwareversionen bzw. Updates und/oder Upgrades von der DGE zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise im Rahmen einer Fehlerbehebung oder aus anderen Gründen, sind diese aktualisierten Softwareversionen unselbstständiger Teil des hier beschriebenen Nutzungsrechts für die Software DGExpert.
- Sofern in diesen Lizenzbedingungen keine speziellere Regelung getroffen wurde, gelten ergänzend die §§ 53, 69a-69g Urhebergesetz.

5. Unzulässige Nutzungen

Die verwendete Software, auch die zugehörige gedruckte oder elektronische Dokumentation und die verwendeten sonstigen Bezeichnungen, unterliegen dem marken- und patentrechtlichen Schutz. Unzulässig sind daher folgende Nutzungen:

- Unzulässig ist die Benutzung der Software durch mehr als einen Lizenznehmer.
- Die Software DGExpert und/oder die elektronische Dokumentation dürfen nicht auf mehr als zwei Computern des Lizenznehmers gleichzeitig installiert werden.

- Ein gleichzeitiger Programmablauf auf mehr als einem Computerarbeitsplatz ist untersagt.
- Weder die Software DGExpert noch das Handbuch dürfen in einem Netzwerk verwendet werden.
- Die in der Software verwendeten Datenbanken dürfen nicht außerhalb der Nutzung mit DGExpert ausgelesen und verwendet werden.
- Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Verbreitung, Reproduktion oder öffentlichen Zugänglichmachung der Software DGExpert und/oder des Handbuchs, jeweils ganz oder teilweise, werden nicht eingeräumt.
- Die Software DGExpert oder Teile davon dürfen nicht verändert, modifiziert, angepasst, übersetzt oder sonst in jeglicher Form rückenschlüsselt (dekompiliert) werden, ferner sind Reverse Engineering und Disassemblierung verboten.
- Die Software DGExpert oder Teile davon dürfen nicht unterlizenzieren, vermietet oder in nicht ausdrücklich zuvor durch die DGE schriftlich gestatteter Weise Dritten zur Verfügung gestellt oder an Dritte weitergegeben werden.
- Sofern dem Lizenznehmer aktualisierte Softwareversionen bzw. Updates und/oder Upgrades von der DGE zur Verfügung gestellt werden, gelten die vorgenannten Beschränkungen uneingeschränkt auch für die aktualisierten Softwareversionen. Insbesondere ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der aktualisierten Softwareversionen an Dritte verboten, sofern diese nicht in diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich erlaubt sind.
- Sofern in diesen Lizenzbedingungen keine speziellere Regelung getroffen wurde, gelten ergänzend die §§ 53, 69a-69g Urhebergesetz.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die DGE Eigentümerin und Inhaberin aller Rechte. Bis dahin werden dem Lizenznehmer die Rechte nur vorläufig und widerruflich durch die DGE eingeräumt. Wenn die DGE den Eigentumsvorbehalt geltend macht, erlöschen die Rechte des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software DGExpert und zur Verwendung der Dokumentation. Eventuell vom Lizenznehmer angefertigte Programmkopien sind vollständig zu löschen.

7. Gewährleistung, Reklamationspflicht

- Die Software DGExpert wurde mit großer Sorgfalt entwickelt. Trotzdem ist es nach dem Stand der Technik praktisch unmöglich, eine Software zu erstellen, die in allen denkbaren System- und Anwendungsumgebungen fehlerfrei funktioniert. Angesichts der Vielzahl von Hard- und Softwaresystemen kann die DGE keine Gewähr für die Richtigkeit und Lauffähigkeit von DGExpert übernehmen. Insbesondere übernimmt die DGE keine Haftung dafür, dass die Software DGExpert für die vom Lizenznehmer vorge-sehene Aufgabe geeignet ist.

- Wenn der DGExpert Datenträger und/oder die beigelegte Dokumentation Material- oder Herstellungsfehler aufweist bzw. eine Falschlieferung und/oder Mengenabweichung vorliegen sollte, muss der Lizenznehmer **unverzüglich** die sichtbaren Fehler (insb. Transportschäden) bei der DGE reklamieren. Spätestens hat diese Reklamation innerhalb von **10 Werktagen nach Erhalt der Ware** zu erfolgen.
- Im Falle eines Mangels hat die DGE zuerst das Recht zur Nacherfüllung. Eine Nacherfüllung erfolgt durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung. Dabei kann als Ersatzlieferung auch eine aktuellere Version von DGExpert geliefert werden, in der dieser Mangel nicht mehr vorliegt.
- Bei der Fehlerfeststellung und der Mängelbeseitigung wird der Lizenznehmer die DGE unterstützen. In angemessenem Umfang wird er auf Wunsch Hilfsinformationen ausdrucken oder auf andere Weise erstellen.
- Die DGE darf einen auftretenden Fehler umgehen (z.B. durch Modifikation von DGExpert oder durch Systemanpassung), sofern die Beseitigung des Fehlers nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und durch die Umgehung die Nutzung der Software nicht erheblich leidet.
- Wenn die Mängelbehebung auch nach zwei Versuchen innerhalb angemessener Frist nicht möglich war, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl entweder von dem Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises verlangen. Bei einer Rückabwicklung können die bis dahin gezogenen Nutzungen dem Lizenznehmer angerechnet werden.
- Sofern der geltend gemachte Mangel von der DGE als Lizenzgeber zu verantworten ist, ist die Nachbesserung für den Lizenznehmer kostenfrei. Wenn der Mangel aber nicht von der DGE zu verantworten ist, können angefallene Kosten und Zeitaufwand dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt werden.

8. Haftung und Haftungsbegrenzung

- Die Haftung der DGE wie auch die des Lizenznehmers, ebenso die Haftung der von der DGE beauftragten Lieferanten, Vertriebspartner und Erfüllungsgehilfen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Produkthaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Sofern nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt, haften die DGE und der Lizenznehmer, wie auch von der DGE beauftragte Lieferanten, Vertriebspartner und Erfüllungsgehilfen nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf die der Lizenznehmer vertrauen darf.